

Eingegangen

εβ

14. APR. 2003

RA Wenda

Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 28 O 363/02

Verkündet am: 03.04.2003
Domke, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwältin Marion Grunow,
Soester Straße 10, 12207 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Marion Grunow,
Soester Straße 10, 12207 Berlin, -

g e g e n

den Herrn Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Torsten Wehde,
Elisenstraße 2, 12169 Berlin, -

hat die Zivilkammer 28 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 2003 durch den Richter am
Landgericht Franz als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

ZP 550

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,- ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft von bis zu 2 Jahren zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, dass die von der Klägerin angemeldete Forderung in Höhe von DM 111.767,21 zum Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn Michael Seefisch-Schempp, Geschäftszeichen 38 IK 4/00 des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, auf einem betrügerischen Zusammenwirken des Schuldners, Herrn Michael Seefisch-Schempp, und der Klägerin beruhe.
2. Der Beklagte wird ferner verurteilt, seine gegenüber dem Herrn Insolvenzverwalter Dr. Schulte-Kaubrügger und dessen Vertreter, Herrn Dr. Phillip Hackländer, am 01. Oktober 2001 aufgestellte Behauptung, die durch die Klägerin angemeldete Forderung in Höhe von DM 111.767,21 beruhe auf einem betrügerischen Zusammenwirken des Schuldners, Herrn Michael Seefisch-Schempp, mit der Klägerin, schriftlich gegenüber dem Herrn Insolvenzverwalter Dr. Schulte-Kaubrügger zu widerrufen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 1/6 und der Beklagte zu 5/6 zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,- €. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des 1,1-fachen des für den Beklagten aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet. Die Klägerin darf die Sicherheit auch durch eine Bürgschaft einer deutschen Großbank erbringen.

Tatbestand:

Der Klägerin steht gegen Herrn Michael Seefisch-Schempp, den sie wiederholt als Rechtsanwältin vertreten hatte, eine Vielzahl von Honorarforderungen zu. Am 24. September 1999 beantragte Seefisch-Schempp die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, wobei er die Forderungen der Klägerin gegen ihn mit 103.000,- DM angab.

Mit Beschluss vom 14. Mai 2001 eröffnete das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg das Insolvenzverfahren und bestellte Herrn Rechtsanwalt Dr. Schulte-Kaubrügger zum Treuhänder. Dieser schrieb die Klägerin am 10. Juli 2001 an und bat um die Forderungsanmeldung.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2001 meldete die Klägerin ihre Honorarforderungen gegen den Insolvenzschuldner in Höhe von 111.767,21 DM zur Tabelle an. Ferner reichte sie eine Abtretungsvereinbarung mit dem Insolvenzschuldner vom 21. Juni 1996 zu den Gerichtsakten ein. Der Treuhänder nahm diese Forderungen unter der lfd. Nr. 11 in die Tabelle auf.

Der Beklagte ist ebenfalls Insolvenzgläubiger des Seefisch-Schempp.

Am 1. Oktober 2001 führte das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg eine erst Gläubigerversammlung sowie einen Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen durch, zu dem unter anderem Rechtsanwalt Dr. Hackländer für den Treuhänder und der Beklagte erschienen waren. Der Beklagte erhob gegen etliche Forderungen, die jeweils einzeln nach Gläubiger, Betrag der angemeldeten Forderung und Betrag der in der Tabelle aufgenommenen Forderung verlesen wurden, Einwendungen. Wegen des Inhalts des Sitzungsprotokolls wird auf die Anlage zur Klageschrift, Blatt 40 der Akte Bezug genommen.

Nach der Sitzung teilte der Treuhänder der Klägerin mit Schreiben vom 29. Januar 2002 mit, dass ihre Forderungen von dem Beklagten wegen des Vorwurfs des Betruges bestritten seien. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf Anlage K 10 zur Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin forderte den Beklagten mit Schreiben vom 28. März 2002 auf, diese Behauptung zurückzunehmen (Anlage K 11 der Akte). Mit Schreiben vom 5. April 2002 bestritt der Beklagte zunächst, diese Behauptung aufgestellt zu haben (Anlage K 12). Auf nochmalige Anfrage antwortete der Beklagte mit Schreiben vom 11. Juni 2002, wegen dessen Inhalt auf Anlage K 14 Bezug genommen wird, abermals hinhaltend.

Auf ihre Bitte übersandte ihr der Treuhänder mit Schreiben vom 9. Juli 2002 ein Gedächtnisprotokoll des Rechtsanwalts Dr. Hackländer, wegen dessen Einzelheiten auf Anlage K 16 der Akte verwiesen wird.

Die Klägerin behauptet: Der Beklagte hätte ihre Forderung in Höhe von 111.767,21 DM gegen den Insolvenzschuldner (laufende Nr. 12 der Insolvenztabelle) mit dem Hinweis bestritten, dass eine solche Forderung nicht bestehe und die Anmeldung vielmehr auf einem

betrügerischen Zusammenwirken des Schuldners und des Insolvenzverwalters sowie des Gerichts und der Gläubigerin beruhe.

Die Klägerin hat mit der Klageschrift zunächst auch Unterlassung und Widerruf der Behauptung des Beklagten begehrt, die angemeldete Forderung bestehe nicht. Insoweit hat sie die Klage in der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2003 zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

Der Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,- ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu 2 Jahren zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, dass die von der Klägerin angemeldete Forderung in Höhe von DM 111.767,21 zum Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn Michael Seefisch-Schempp, Geschäftszeichen 38 IK 4/00 des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, auf einem betrügerischen Zusammenwirken des Schuldners, Herrn Michael Seefisch-Schempp, und der Klägerin beruhe.
2. seine gegenüber dem Herrn Insolvenzverwalter Dr. Schulte-Kaubrügger und dessen Vertreter, Herrn Dr. Phillip Hackländer, am 01. Oktober 2001 aufgestellte Behauptung, die durch die Klägerin angemeldete Forderung in Höhe von DM 111.767,21 beruhe auf einem betrügerischen Zusammenwirken des Schuldners, Herrn Michael Seefisch-Schempp, mit der Klägerin, schriftlich gegenüber dem Herrn Insolvenzverwalter Dr. Schulte-Kaubrügger zu widerrufen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet: Er habe, ohne vor dem Prüfungstermin trotz entsprechender Anträge Einsicht in die Insolvenzakten erhalten zu haben, aufgrund eines fundierten Misstrauens gegenüber dem Seefisch-Schempp eine Reihe von Forderungen, die durch laufende Nummern bezeichnet waren, vorsorglich als unbegründet bestritten. Der Zusatz „Betrug“ im Protokoll der Gläubigerversammlung vom 1. Oktober 2001 sei allein aufgrund der Initiative des

Insolvenzverwalters Dr. Schulte-Kaubrügger eingefügt worden. Obwohl er insgeheim nicht habe zustimmen wollen, habe er hierbei geschwiegen und nicht ausdrücklich widersprochen, da er Achtung vor dem juristischen Fachwissen des Insolvenzverwalters gehabt habe.

Ferner trägt er vor: Er habe den begründeten Verdacht, dass die Forderung der Klägerin gegen den Insolvenzschuldner nicht in Höhe von 111.676,21 DM entstanden sei. Die Klägerin habe ihre Forderungen auch nicht ordnungsgemäß angemeldet. Zudem stehe das Sitzungsprotokoll im Widerspruch zu der Insolvenztabelle, die Gegenstand des Prüfungstermins am 1. Oktober 2001 gewesen sei: In der Insolvenztabelle sei sie unter der lfd. Nr. 11) aufgeführt, während ausweislich des Sitzungsprotokolls die lfd. Nr. 11) nicht bestritten sei.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen Dr. Hackländer, Voithenberg und Schley sowie durch eidliche Vernehmung der Zeugen Herrn Braun und Frau Hein über die Äußerungen des Beklagten anlässlich des Prüfungstermins vom 1. Oktober 2001 vor dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg. Wegen der Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 13. März 2003, Blatt 178 ff. der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Ansprüche gegen den Beklagten auf Unterlassung und Widerruf der aus dem Tenor zu 1. und 2. ersichtlichen Behauptungen aus §§ 12, 862, 1004 BGB.

Diese Ansprüche setzen voraus, dass ein absolutes Rechts im Sinne des § 823 BGB widerrechtlich verletzt ist. Das war hier der Fall. Ein absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ist auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 1 und 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 7, 198).

1. Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes setzte zunächst einen Eingriff in dessen Schutzbereich voraus, wobei sich dieser Schutz auf Individual-, die Privat- oder die Intimosphäre erstreckt. Vorliegend ist die Klägerin in ihrer Individualsphäre, nämlich in erster Linie in ihrer beruflichen Tätigkeit betroffen..

- a) Nach der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung der Kammer fest, dass der Beklagte die Klägerin des Betruges bezichtigt hat, indem er ausdrücklich oder konkludent behauptet hat, die Geltendmachung ihrer Honorarforderung beruhe auf kollusivem Handeln mit dem Insolvenzschuldner und führe zur ungerechtfertigten Verminderung seiner, also des Beklagten Insolvenzquote.

Auszugehen war zunächst von der Aussage des Zeugen Voithenberger, der als seinerzeit für die Gläubigerversammlung zuständiger Rechtspfleger glaubhaft bestätigte, dass der Beklagte im Prüfungstermin Einwendungen gegen Forderungen mit der Begründung erhoben habe, diese seien durch kollusives Handeln des Insolvenzschuldners mit dem Gläubiger und dem Gericht fingiert worden. So habe er die Nennung einiger der ersten Forderungen zum Anlass genommen, diese im Einzelnen zu erläutern und zu begründen, dass die Aufnahme dieser Forderungen in die Tabelle „auf Betrug“ beruhe. Dass es sich bei den ausdrücklich vom Beklagten erläuterten Forderungen um diejenige der Klägerin handelte, vermochte der Zeuge zwar nicht zu bestätigen. Die Bezugnahme dieses Vorwurfs auch auf die Forderung der Klägerin ergab sich jedoch aus dem Gesamtzusammenhang. Nachdem der Zeuge Voithenberger den Beklagten nämlich darauf hingewiesen hatte, dass nicht jede Forderung im Einzelnen erörtert werden könne und dieser sich aus Zeitgründen auf eine kurze Begründung seiner Einwendungen beschränken müsse, hat der Zeuge das Schlagwort „Betrug“ zur Kurzbegründung der Einwendung vorgeschlagen, ohne dass der Beklagte dem widersprochen hätte. Auf Nennung der weiteren Forderungen hätte der Beklagte sodann ausdrücklich das Wort „Betrug“ genannt oder auf Befragen, ob „Betrug“ eingewendet werde, genickt. Diese Darstellung stand sowohl mit dem Inhalt des Protokolls des Prüfungstermins im Einklang als auch mit dem Aktenvermerk vom 31. Oktober 2001, den der Zeuge seinerzeit in Hinblick auf den Protokollberichtigungsantrag des Beklagten vom 1. Oktober 2001 gefertigt hatte. Darüber hinaus hatte der Zeuge – wie auch der Zeuge Dr. Hackländer – keinerlei erkennbares Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreits.

Diese Darstellung wird im Wesentlichen bestätigt durch die Bekundungen des Zeugen Dr. Hackländer.

Die Aussagen der Zeugen Braun und Hein beeinträchtigten die Überzeugung des Gerichts nicht. Denn die Zeugen hatten offenbar nur noch vage Erinnerung an den Ablauf des Termins.

So erläuterte der Zeuge Braun zunächst, der Beklagte habe die Forderungen lediglich mit den Worten: „Ich bestreite das?“ bestritten. Auf konkretes Nachfragen, ob auch die Worte „wegen kollusiven Zusammenwirkens,“ gefallen seien, konnte der Zeuge sich nicht mehr erinnern, wobei er zugab, dass das Wort „Betrug,“ sicherlich gefallen sei. Die Zeugin Hein hatte ebenfalls keine Erinnerung mehr daran, ob der Beklagte die Worte „wegen kollusiven Zusammenwirkens,“ gebraucht hat. Bei der Würdigung dieser Aussagen war zudem zu beachten, dass die Zeugen – wie auch der Beklagte – seit vielen Jahren Schadensersatzansprüche wegen betrügerischer Spekulationsgeschäfte des Insolvenzschuldners verfolgen und deshalb ein erhebliche Interesse an dem Ausgang des Rechtstreits zu Gunsten des Beklagten haben.

b) Es macht keinen Unterschied, ob der Beklagte die Klägerin im Rahmen einer näheren Erörterung seiner Einwendungen durch bloß schlagwortartige Verwendung des Worts „Betrug“ oder konkludent durch Nicken auf die Frage, ob „Betrug“ eingewendet sein soll, des Betrages bezichtigt hat. In jedem Falle ist die Beschuldigung für Dritte nach dem Gesamtzusammenhang deutlich geworden. Die Zeugen Dr. Hackländer und Voithenberger haben den Beklagten so verstanden, wie sie glaubhaft bekundet haben.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, ihm sei die Formulierung „Betrug“ vom Zeugen Voithenberger in den Mund gelegt worden, ohne dass er dies habe zum Ausdruck bringen wollen. Wie die Zeugen Dr. Hackländer und Voithenberger übereinstimmend bestätigten, hat der Beklagte zunächst wortreiche Ausführungen zu den Gründen seiner Einwendungen gemacht, ehe sie verstanden hätten, dass es ihm darum ging, dass die betreffenden Gläubiger einverständlich zu seinem Nachteil zusammengewirkt hätten. Daraufhin hätte der Zeuge Voithenberger laut darüber nachgedacht, wie diese Einwendungen schlagwortartig formuliert werden könnten und in diesem Zusammenhang das Wort „Betrug“ vorgeschlagen. Dem hat der Beklagte nicht widersprochen, was angesichts seiner vorangegangenen Ausführungen erforderlich gewesen wäre, sollte sein Schweigen nicht nach dem Gesamtzusammenhang als Zustimmung zu dem Protokollierten aufgefasst werden. Das Protokollierte betraf zudem ausschließlich seine Einwendungen und ist ihm noch einmal verlesen worden. Dem Beklagten war die Bedeutung der Protokollierung offenbar auch bewusst. Anderenfalls hätte er die Forderung zu lfd. Nr. 6 der Tabelle nicht mit dem Schlagwort „Provisionsvorauszahlung“ bestritten, nachdem er gefragt wurde, ob wegen Betrages bestritten werden soll. Nicht zuletzt zeigt schließlich sein

Protokollberichtigungsantrag vom selben Tag, dass er die Bedeutung des Protokollinhalts kannte. Anderenfalls hätte er dessen Inhalt nicht sogleich moniert.

Auf die Diskrepanz zwischen der Insolvenztabelle und dem Sitzungsprotokoll vom 1. Oktober 2001 betreffend die Forderung der Klägerin kann sich der Beklagte ebenfalls nicht berufen. Denn eigenem Vorbringen zufolge hatte er zuvor keinen Einblick in die Insolvenztabelle erhalten, so dass ihm nicht bekannt sein konnte, dass die Forderung der Klägerin unter der lfd. Nr. 11) aufgelistet war. Darüber hinaus ist nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Dr. Hackländer und Voitenberger, die insoweit auch durch den Zeugen Braun bestätigt wurden, jede Forderung nach Gläubiger und Höhe der Forderung – und nicht nach der lfd. Nr. – genannt worden, ehe der Beklagte sein Bestreiten angebracht hat.

2. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin war widerrechtlich. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt nicht schrankenlos. Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird die Widerrechtlichkeit eines Eingriffs festgestellt durch eine umfassende Interessen- und Güterabwägung (Palandt-Heinrichs, 61. Aufl. 2002, § 823 BGB, Rn. 184). Im Rahmen dieser Abwägung sind gegenüber zu stellen das Persönlichkeitsrecht der Klägerin auf der einen Seite und die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG, die auch (wahre) Tatsachenäußerungen schützt, auf der anderen Seite. Neben dem Gebot der Verhältnismäßigkeit sind bei dieser Abwägung die mit dem Eingriff verfolgten Ziele und Zwecke ebenso zu berücksichtigen wie die Sphäre der Persönlichkeit, die durch den Eingriff betroffen ist. Dabei genießt beispielsweise die Intimosphäre des Betroffenen einen absoluten Schutz gegen Eingriffe. Demgegenüber erfährt die Individualsphäre, also die Betätigung des Betroffenen im öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben, einen geringeren Schutz (BGH NJW-RR 1995, 301).

Es kann dahinstehen, wie stark die Interesse der Klägerin insoweit zu gewichten waren. Denn jedenfalls kann der Beklagte kein Interesse daran haben, eine unwahre oder nicht erweislich wahre Behauptung aufzustellen, von deren Richtigkeit er offenbar selbst nicht überzeugt ist und war. Denn er hat im Rahmen der Vergleichsverhandlungen wiederholt darauf hingewiesen, keinen Anhaltspunkte für eine betrügerische Handlung der Klägerin gehabt zu haben. Damit musste die Güterabwägung zu Gunsten der Klägerin ausfallen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann darüber hinaus Unterlassung oder Widerruf einer ehrverletzenden Behauptung dann nicht verlangt werden, wenn der Behauptende sie zur Wahrung seiner Rechte in einem Zivilprozess vorgetragen hat. Diese Rechtswahrung ist indessen nicht schrankenlos. So wird zunächst verlangt, dass der Betreffende die Behauptung nicht leichtfertig aufstellt. Zudem müssen sie in Bezug auf rechtsbegründende oder rechtsvernichtende Tatsachen behauptet werden, also mit dem Prozessstoff in innerem Zusammenhang stehen. Schließlich müssen diese Behauptungen mit Blick auf die konkrete Prozesssituation zur Rechtswahrung geeignet und erforderlich erscheinen sowie der Rechtsgüter- und Pflichtenlage angemessen sein (BVerfG NJW 1991, 29 ff., 29). So hat das OLG Köln beispielsweise einer Unterlassungsklage wegen diffamierender Äußerungen in einem Zivilprozess stattgegeben, weil diese Äußerungen mit der Rechtsverteidigung in keinem sachlichen Bezug standen (OLG Köln NJW-RR 1992, 1247).

Diese Grundsätze müssen auch im Rahmen der Gläubigerversammlung des Insolvenzverfahrens Anwendung finden. Die Gläubigerversammlung bezweckt nämlich, die Gläubiger zu den gegen die Insolvenzschuldnerin erhobenen Forderungen anzuhören, ehe diese Forderungen in die Tabelle aufgenommen werden, wobei die Aufnahme in die Tabelle der rechtskräftigen Feststellung dieser Forderung gleichkommt. Die Gläubiger haben ihre Einwendungen gegen die jeweiligen Insolvenzforderungen in der Gläubigerversammlung vorzubringen und kurz zu begründen. Auch im Anhörungsverfahren der Gläubigerversammlung geht es mithin um die Rechtswahrung der Gläubiger, namentlich um den Schutz vor Verringerung der Insolvenzquote durch Erhebung unberechtigter Forderungen. Diese Ähnlichkeit zum Zivilprozess rechtfertigt den Schutz der Gläubiger in derselben Weise, wobei dieser Schutz seine Grenze ebenfalls in dem Gebot findet, Behauptungen nicht leichtfertig aufzustellen und die Verhältnismäßigkeitsgrundsätze zu beachten.

Aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt sich indessen eine Rechtfertigung seiner Äußerungen ebenfalls nicht. Seine eigenen Ausführungen im Verhandlungstermin, wonach er überhaupt keine Grund gehabt hätte, die Klägerin des Betruges zu bezichtigen, belegen, dass für die bewiesenen Äußerungen im Prüfungstermin ein Anhaltspunkt fehlte und diese Äußerungen daher mindestens als leichtfertig zu qualifizieren waren. Zudem waren sie zur Rechtswahrung nicht erforderlich, da dem Beklagten offenbar tatsächlich Einwendungen zur